

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

ARBÖ ASKÖ Raiffeisen Radclub Feld am See  
Herrn Norbert Unterköfler  
Ederweg 22  
9544 Feld am See

Datum	31. Mai 2021
Zahl	07-V-VSP-116/4-2021

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Herr Lemberger
Telefon	050-536-17055
Fax	050-536-17000
E-Mail	abt7.post@ktn.gv.at

Seite	1 von 9
-------	---------

Betreff:

**9. ARBÖ „Kärnten Radmarathon – Bad Kleinkirchheim“ am So. 06.06.2021**  
**Bewilligung einer sportlichen Veranstaltung auf Straßen gemäß § 64 StVO 1960**

## Bescheid Spruch

### I.

Die Kärntner Landesregierung erteilt dem Verein ARBÖ ASKÖ Raiffeisen Radclub Feld am See, Ederweg 22, 9544 Feld am See die straßenpolizeiliche Genehmigung zur Durchführung der Radsportveranstaltungen

### **9. „Kärnten Radmarathon – Bad Kleinkirchheim“ am So. 06.06.2021**

auf Straßen des öffentlichen Verkehrs bei Beachtung und Einhaltung der unter **Pkt. II. bis IV.** aufgezählten **Vorschreibungen, Bedingungen und Auflagen sowie verkehrspolizeilichen Maßnahmen.**

#### **Programm:**

**Veranstaltungsart:** Radsportveranstaltung  
**Datum:** **Sonntag 06.06.2021**, Start: ab **07:00 Uhr** (Strecke A), ab **09:15 Uhr** (Strecke B)  
**Anzahl der Teilnehmer:** Strecke A und B: max. 500 Radfahrer  
**Info:** <http://www.kaernten-radmarathon.at/de>  
**Streckenführungen:**

- **Strecke A mit 106 km: Start: ab 07:00 Uhr:**

Start: Schneerosenweg/Thermal Römerbad – Patergassen – Ebene Reichenau – Nockalmstraße – Innerkrams – Gmünd – Seeboden – Radenthein – KV Radenthein – Ziel: Bad Kleinkirchheim

- **Strecke B mit 49 km: Start: ab 09:15 Uhr:**

Start: Schneerosenweg/Thermal Römerbad – Patergassen – Ebene Reichenau – Nockalmstraße bis zur Schiestelscharte

An der gegenständlichen Radsportveranstaltung nehmen maximal **500 Radfahrer** teil. Der tatsächliche Renncharakter erfolgt nur bei den **drei offiziellen Zeitnehmungsstrecken**, 2 Bergaufpassagen auf der Nockalmstraße sowie auf der langen Steigung der B 88 Kleinkirchheimer Straße von Radenthein nach Bad Kleinkirchheim. Die übrige Radmarathonstrecke wird ohne Zeitnehmung absolviert. Die Radpulks sind auf **10 Radeilnehmer** beschränkt.

**Startblöcke:****Block 1 - Strecke A - 106 km:** ab 07:00 Uhr - "Die Schnellen 1" - Gesamtzeit ca. 03:30 - 03:45 h!**Block 2 - Strecke A - 106 km:** ab 07:15 Uhr - "Die Schnellen 2" - Gesamtzeit ca. 03:45 - 04:00 h!**Block 3 - Strecke A - 106 km:** ab 07:30 Uhr - "Die Schnellen 3" - Gesamtzeit ca. 04 - 04:15 h!**Block 4 - Strecke A - 106 km:** ab 07:45 Uhr - "Die Sportlichen 1" - Gesamtzeit ca. 04:15 - 04:30 h!**Block 5 - Strecke A - 106 km:** ab 08:00 Uhr - "Die Sportlichen 2" - Gesamtzeit ca. 04:30 - 04:45 h!**Block 6 - Strecke A - 106 km:** ab 08:15 Uhr - "Die Sportlichen 3" - Gesamtzeit ca. 04:45 - 05 h!**Block 7 - Strecke A - 106 km:** ab 08:30 Uhr - "Die Genießer 1" - Gesamtzeit ca. 05:00 - 05:30 h!**Block 8 - Strecke A - 106 km:** ab 08:45 Uhr - "Die Genießer 2" - Gesamtzeit ca. 05:30 - 05:45 h!**Block 9 - Strecke A - 106 km:** ab 09:00 Uhr - "Spaß am Rad": - Gesamtzeit ca. 05:45 - 06 h!**Block 10 - Strecke B - 49 km:** ab 09:15 Uhr - "Die Genießer 3"

10:30 - 15 Uhr - Zieleinlauf Radmarathon in Bad Kleinkirchheim

**II.****Gemäß § 64 Abs. 3 StVO 1960 werden für folgender Streckenabschnitte anlässlich der oben angeführten Veranstaltung am Sonntag, den 06. Juni 2021 nachstehende Verkehrsbeschränkungen verfügt:****Fahrverbote sowie Verkehrsbeschränkungen:**

- Sperre des „Schneerosenweges“ in Bad Kleinkirchheim am Sonntag, 06.06.2021 von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Verhängung eines Fahrverbotes gem. § 52 StVO 1960 idgF (ausgenommen Anrainer und Radfahrer)
- Sperre der Gemeindestraße (Parallelstraße B 88 Kleinkirchheimer Straße – Bereich Kurapotheke) am Sonntag, 06.06.2021 von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr, abzweigend von der B 88 Kleinkirchheimer Straße bis zur Einbindung in den Schneerosenweg. Verhängung eines Fahrverbotes gem. § 52 StVO 1960 idgF (ausgenommen Radfahrer)
- Sperre des „Kirchheimer-Weges“ Samstag, 05.06.2021 ab 12.00 Uhr bis Sonntag, 06.06.2021 um 09.15 Uhr, abzweigend von der B 88 Kleinkirchheimer Straße bis zur Einbindung in den Margarithenweg. Verhängung eines Fahrverbotes gem. § 52 StVO 1960 idgF (ausgenommen Anrainer).

**III.****Gemäß § 96 Abs. 6 StVO 1960 wird aus Gründen der Sicherheit des Straßenverkehrs die besondere Überwachung dieser Veranstaltungen durch Organe der Straßenaufsicht in folgender Weise angeordnet:**

Die zu erwartende besondere Verkehrsfrequenz im Zuge der Strecke erfordert für die anderen Verkehrsteilnehmer im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs den Einsatz der Kräfte der LPD für Kärnten durch eine besondere Verkehrsüberwachung im Zuge der Strecke und ist die Veranstaltung von Seiten der **Exekutive im Rahmen des normalen Verkehrsdienstes** zu überwachen.

Sollte die Verkehrssicherheit durch das Verhalten der Teilnehmer (oder resultierend aus der Überwachung und Absicherung des Veranstalters) nicht gegeben sein, so hat die Exekutive die Veranstaltung abubrechen und umgehend den Verantwortlichen davon zu informieren.

**Folgendes Verkehrskonzept kommt zur Umsetzung:**

Keine Straßensperren!

Keine Anhaltungen!

Keine wesentlichen Einschränkungen für den laufenden Straßenverkehr!

Bei Ampeln usw. müssen die Teilnehmer anhalten!

1 Vorfahrzeug, 1 Mittelfeldfahrzeug, 1 Schlusswagen, 1 Auto Rennarzt, 1 Auto Mechaniker!

Covidregeln gelten für alle!!!

**Personal Strecke:**

- 1) BKK Start Schneerosenweg Einmündung in B88: 07:00 – 09:20 Uhr: 1 STAO + 1 Polizei BKK
- 2) Patergassen Kreuzung B 88 in B 95: 07:00 – bis Schlussfahrzeug: 1 STAO + Polizei 9564
- 3) Ebene Reichenau B 95 in Nockalmstraße (**Start Zeitnehmung 1**): 07:15 – bis Schlussfahrzeug: 1 STAO + 1 RCF
- 4) Nockalmstraße Mautstelle: 07:30 – bis Schlussfahrzeug: 1 RCF
- 5) Nockalmstraße Schiestelscharte (**Ziel Zeitnehmung 1**): 08:15 bis Schlussfahrzeug: 1 STAO + 1 RCF + 1 Rettung
- 6) Nockalmstraße Grundalm (**Start Zeitnehmung 2**): 08:30 bis Schlussfahrzeug: 1 STAO + 1 RCF
- 7) Eisentalhöhe (**Ziel Zeitnehmung 2**): 08:45 bis Schlussfahrzeug: 1 STAO + 1 RCF + 1 Rettung
- 8) Innerkremms Mautstelle: 09:00 bis Schlussfahrzeug: 1 RCF
- 9) Innerkremms Nockalmstraße in L 17: 09:00 bis Schlussfahrzeug: 1 STAO + 1 RCF
- 10) Kremmsbrücke L 17 in B 99: 09:00 Uhr bis Schlussfahrzeug: 1 STAO + 1 Polizei Rennweg
- 11) Gmünd Kreisverkehr: 09:00 Uhr bis Schlussfahrzeug: 1 RCF
- 12) Seeboden B 99 in B 98: 09:00 bis Schlussfahrzeug: 1 STAO + 1 Polizei Seeboden + 1 RCF
- 13) Radenthein B 98 in B 88: (**Start Zeitnehmung 3**): 09:45 bis Schlussfahrzeug: 2 STAO + 1 Polizei 9545 + 1 RCF
- 14) Radenthein St. Peter: 09:45 Uhr bis Schlussfahrzeug: 1 RCF
- 15) BKK B 88 in Schneerosenweg (**Ziel Zeitnehmung 3**): 10:15 bis Schlussfahrzeug: 1 STAO + 1 Polizei BKK

**Straßenpolizeiliche Maßnahmen durch den Veranstalter:**

- Die Eigenart dieser Veranstaltung erfordert den Einsatz von besonders geschulten Kräften des Veranstalters – beedete Straßenaufsichtsorgane gem. § 97 Abs 4 – die punktuell bzw. im Zuge der Durchfahrten (z.B. Kreisverkehre) des Radrosses im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs tätig werden. Bevorrangungen von Linksabbiegern bzw. Teilsperren von Straßenabschnitten sind nicht vorgesehen.
- Stark frequentierte Einfahrtsstraßen entlang der Fahrtroute sind vom Veranstalter abzusichern.
- Allfällige Aufbauten sind in erster Linie abseits der Fahrbahn und so gesichert aufzustellen, dass davon keine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer ausgeht; sog STARTBÖGEN sind mindestens 4,5 m hoch aufzubauen und nach statischen Standardwerten und geprüftem Material zu sichern. Auf die Sicherung von Hindernissen i.S. der StVO 1960 wird hingewiesen.

**Begleitfahrzeuge, Betreuung:**

- **Vorausfahrzeuge**, markiert als „Kärnten Radmarathon“. Die Vorausfahrzeuge haben in jedem Fall ein gelb-rotes Drehlicht für die Dauer der jeweiligen Bewerbe gemäß § 99 Abs. 6 lit o KFG in der Fassung BGBl. I Nr. 43/2013, in Kraft seit 26.02.2013, zu verwenden.
- **Schlussfahrzeuge**, markiert als „Kärnten Radmarathon“. Die Schlussfahrzeuge haben in jedem Fall ein gelb-rotes Drehlicht für die Dauer der jeweiligen Bewerbe gemäß § 99 Abs. 6 lit o KFG in der Fassung BGBl. I Nr. 43/2013 in Kraft seit 26.02.2013 zu verwenden.
- **Sanitätsfahrzeuge**, besetzt mit Fahrer und Beifahrer; sind markiert als „Kärnten Radmarathon“ Fahrzeuge.
- **Begleitmotorräder**, mit Warnwesten markiert, begleiten das Radfahrerfeld und können je nach Bedarf ebenfalls das gelb-rote Drehlicht für die Dauer der jeweiligen Bewerbe gemäß § 99 Abs. 6 lit o KFG in der Fassung BGBl. I Nr. 43/2013, in Kraft seit 26.02.2013, verwenden.

## IV.

**Gemäß § 64 Abs. 2 StVO 1960 wird die Genehmigung zur Durchführung der gegenständlichen Veranstaltungen unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:**

1. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrs am 06.06.2021 so gering wie möglich zu halten ist.
2. Der Veranstalter hat die Begleitfahrzeuge offiziell zu kennzeichnen. Die Lenker der Begleitfahrzeuge haben die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung einzuhalten und dürfen keine verkehrsregelnden Tätigkeiten durchführen.
3. Jede Änderung der Fahrtstrecke ist unzulässig.
4. Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen (**ausreichenden und zusätzlicher Ordnerdienst**, Unterweisung der Veranstaltungsteilnehmer, Absperrungen usw.) sicherzustellen, dass eine Gefährdung oder Verletzung von Personen oder eine Beschädigung von Sachen anlässlich der Durchführung der Veranstaltung zuverlässig vermieden wird. Dies gilt insbesondere für den Start- und Zielbereich, für Baustellen und sonstige Streckenabschnitte, in deren Bereich infolge der örtlichen Verhältnisse (Ortsdurchfahrt, Kreuzungen usw.) besondere Gefahren für die Wettbewerbsteilnehmer, sonstige Straßenbenutzer oder für Zuschauer gegeben sind.
5. Es ist zu vermeiden, dass durch die Veranstaltung der öffentliche Personennahverkehr behindert wird, weshalb mit den betroffenen Kraftfahrlinienunternehmen das Einvernehmen herzustellen ist.
6. **Der Veranstalter hat sich vor dem Rennen über die Beschaffenheit der gesamten Rennstrecke zu informieren und die Radfahrer vom Baustellen und besonderen Gefahrenstellen entlang der Veranstaltungsstrecke zu informieren (z.B. Vorankündigung und Absicherungen). Auf die beiliegende Stellungnahme seitens des Straßenerhalters wird explizit verwiesen!**
7. Der Veranstalter hat Funktionäre, Ordner und Veranstaltungsteilnehmer darauf hinzuweisen, dass den allfälligen Weisungen der Straßenaufsichtsorgane Folge zu leisten ist und Hilfsorgane ihre Befugnisse nicht überschreiten dürfen.
8. **Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 sind von allen Beteiligten (Radfahrer, Begleitfahrzeuge usw.) einzuhalten.** Insbesondere darf der übrige Verkehr nicht gefährdet und möglichst wenig behindert werden und dürfen die Radfahrer ausnahmslos nur die äußerst rechte Fahrbahnseite benützen.
9. Der Veranstalter hat ein gekennzeichnetes Aviso- und Schlussfahrzeug einzusetzen, die für die Dauer des Einsatzes je ein gelbes Drehlicht verwenden müssen. Das eingesetzte Personal des Veranstalters ist deutlich zu kennzeichnen z.B.: Warnweste.
10. **Der Veranstalter hat die Teilnehmer und Lenker der Begleitfahrzeuge nachweislich vor dem Start – über Lautsprecher oder auf ähnliche Weise – in mehreren Sprachen (lt. Veranstalter Teilnehmer aus mehreren Ländern) verständlich auf die genaueste Einhaltung der StVO 1960 hinzuweisen, insbesondere auf die Einhaltung des re. Fahrstreifens, Kurvenschneideverbot, der Rechtsfahrordnung, Vorrangregeln sowie Ampelregelungen und Verhalten im Kreisverkehr.**
11. **Der Veranstalter hat die Teilnehmer und Lenker der Begleitfahrzeuge auch nachweislich darauf hinzuweisen, dass für die sichere Abwicklung der Veranstaltungen vor allem die Einhaltung der StVO 1960 durch die Teilnehmer und die Begleitfahrzeuge maßgebend sein werden.**
12. Der Veranstalter hat die Teilnehmer auch **nachweislich** darauf hinzuweisen, dass die eingesetzten Polizeikräfte und beeidete Straßenaufsichtsorgane gem. § 97 Abs 4 nicht für die sichere Abwicklung der Veranstaltung sondern vor allem auf die Einhaltung der StVO 1960 durch die Teilnehmer und die Begleitfahrzeuge sorgen werden.
13. **Der Veranstalter wird auf die Einhaltung der aktuell gültigen COVID-19 – Verordnung sowie auf die Umsetzung des vorgelegten und von der Gesundheitsbehörde genehmigten COVID-19 Präventionskonzeptes hingewiesen. (siehe beiliegendes COVID-19 Präventionskonzept!)**
14. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Unfällen rechtzeitig ärztliche Hilfe zur Verfügung steht.
15. Der Veranstaltung hat bei einer zugelassenen Versicherungsanstalt eine Veranstaltungshaftpflicht für Personen und Sachschäden in angemessener Höhe abzuschließen.
16. Die Teilnehmer an der gegenständlichen Radsportveranstaltung müssen für die sich aus ihrer Teilnahme an der Veranstaltung allenfalls ergebenden Haftungsfälle bei einer zugelassenen Versicherungsanstalt versichert sein.

17. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass weder die Fahrbahn noch andere Anlagen der Straße (insbesondere Stützmauern, Brücken udgl.) aus Anlass der Veranstaltungen beschädigt bzw. verunstaltet werden. Der Veranstalter hat für die Kosten der Beseitigung solcher Beschmutzungen bzw. Beschädigungen der Straßenanlagen aufzukommen.
18. Nach Beendigung der Veranstaltungen sind allfällige Bodenmarkierungen, sonstige Markierungen und Hinweise welche der Veranstaltungen dienen sofort und vollständig durch den Veranstalter zu entfernen.
19. Die Anbringung anderer Hinweise (Werbungen, Firmenzeichen, udgl.) auf der Fahrbahn ist nicht gestattet. Sollten solche trotzdem angebracht werden, so werden diese sofort von der zuständigen Straßenmeisterei auf Kosten des Veranstalters entfernt.
20. Sollten dritte Personen aus Anlass der Veranstaltungen gegen den Bund, gegen die Länder, Gemeinden Haftungsansprüche geltend machen, so hat der Veranstalter den Bund, die Länder, Gemeinden schadlos und klaglos zu halten, für Schäden jeglicher Art, die im Ablaufe der Veranstaltung, insbesondere durch die Leiter, Ordner und Teilnehmer oder durch Zuschauer oder andere Verkehrsteilnehmer an dem Leben oder der Gesundheit von Personen oder an Sachen entstehen, haftet der Veranstalter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
21. Die Teilnehmer sind mit deutlich ersichtlichen Startnummern auszustatten. Bei Nichteinhaltung der StVO 1960 etc. ist die Startnummer des Teilnehmers Grundlage für verwaltungspolizeiliche Erhebungen und Veranstaltermaßnahmen (z.B. Disqualifizierung).
22. **Festgestellte Verstöße** von Teilnehmern sind vom Veranstalter mit dem Ausschluss zu bedrohen bzw. zu ahnden und werden bei Feststellung durch die Exekutive zur Anzeige gebracht.
23. Der Polizei (PI Bad Kleinkirchheim) ist eine Liste der Teilnehmer mit Startnummer, Vor- und Familienname, Wohnanschrift, geb. Daten, zu übergeben, um auch notwendige verwaltungsrechtliche Schritte wegen Verstöße gegen die StVO einleiten zu können.
24. Der Veranstalter hat sich vor dem Rennen mit der PI Bad Kleinkirchheim in Verbindung zu setzen und eine Liste über die Begleitfahrzeuge, Kennzeichen und Personenangaben, Standorte mit Namen der Standposten, sowie der Erreichbarkeit der Einsatzleitung und der Sanitätsbegleitung zu übergeben.
25. Für die Veranstaltung und Einhaltung der Bescheidbedingungen und -auflagen ist der Verein ARBÖ ASKÖ Raiffeisen Radclub Feld am See, OK-Chef Herr **Norbert Unterköfler**, wohnhaft in Ederweg 22, 9544 Feld am See, verantwortlich.
26. Für die Benützung der Mautstraße über die Nockalmstraße ist seitens des Betreibers, der Großglockner Hochalpenstraßen AG, dem Veranstalter eine entsprechende Zustimmungserklärung unter bestimmten Bedingungen erteilt und der ho. Behörde zur Kenntnisnahme übermittelt worden.

#### Hinweise:

- Der Straßenerhalter übernimmt keine Gewährleistung für eine für diese Veranstaltungen geeignete Beschaffenheit der Fahrbahn und auch keine Haftung für Schäden und Unfälle, die den Teilnehmern dabei durch den Zustand der mit dem Veranstalter befahrenen Strecke und durch den Verkehr auf ihr zustoßen sollte.
- Der Veranstalter haftet für Schäden, die durch diese Veranstaltungen verursacht werden, dem jeweiligen Straßenerhalter unabhängig davon, ob den Veranstalter ein Verschulden trifft. Er hat diesen schad- und klaglos zu halten, wenn Dritte aus Anlass der Veranstaltung gegen den Veranstalter Haftungsansprüche geltend machen.

#### Rechtsgrundlagen:

- § 64 Abs. 1 und 2
- VIII.2.a) lit bb) Landesverwaltungsabgabenverordnung 2019
- § 96 Abs. 6 StVO 1960
- § 14 TP 6 Abs. 1 GebG idgF

## Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, einzubringen.

Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

### Hinweise:

#### **Gegenstand der Gebühr und Entstehung der Gebührenschuld:**

Eingaben (z.B. Beschwerden) an das Landesverwaltungsgericht unterliegen einer Pauschalgebühr, sofern keine allfällige Gebührenbefreiung besteht.

Die Gebührenschuld ist mit der Einbringung der Eingabe (z.B. Beschwerde) fällig und ist der Nachweis über die Entrichtung der Eingabe anzuschließen.

#### **Höhe der Pauschalgebühr:**

Beschwerden, Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträge (jeweils samt Beilagen) unterliegen einer Pauschalgebühr von 30 Euro.

Vorlageanträge (samt Beilagen) nach einer Beschwerdeverentscheidung unterliegen einer Gebühr von 15 Euro.

Von einer Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde unterliegen einer Gebühr von ebenfalls 15 Euro.

#### **Gebührenentrichtung und Nachweis:**

Die Pauschalgebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck die Aktenzahl des in Beschwerde gezogenen Bescheides am Einzahlungsbeleg anzuführen ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Als Nachweis für die Entrichtung der Pauschalgebühr ist der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung (bei eBanking) der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

**Kosten:**

Verein ARBÖ ASKÖ Raiffeisen Radclub Feld am See, Ederweg 22, 9544 Feld am See hat gemäß § 76 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 idgF nachstehende Verfahrenskosten zu entrichten:

I.

<b>Verwaltungsabgabe</b> für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung gemäß TP VIII.2.b sublit. bb Landesverwaltungsabgabenverordnung 2019, idgF (mit Geschwindigkeitsbewerb – € 75,00, ohne Geschwindigkeitsbewerb – € 50,00) .....	€ 75,00
---	---------

II.

**Hinweis zur Gebührenpflicht:**

Neben der Verwaltungsabgabepflicht ist auf Grund des Gebührengesetzes (GebG), zuletzt geändert mit BGBl II Nr. 191/2011, mit der Zustellung dieses Bescheides nachstehende Gebührenschuld entstanden:

Vergebührung des Antrages (§ 14 TP 6 Abs. 1 GebG idgF).....	€ 14,30
Feste Gebühren:	€ 14,30
<b><u>Gesamtkosten:</u></b>	<b>€ 89,30</b>

Die Kosten in der Höhe von insgesamt **€ 89,30** sind binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Originalzahlschein dem Amt der Kärntner Landesregierung spesenfrei zu überweisen. Sollte die Überweisung nicht mit dem Originalzahlschein erfolgen (zB. Sammelüberweisung, Netbanking), so müssen unbedingt die am Zahlschein angeführten Daten (GZ, Verwendungszweck, Kundendatennummer) angegeben werden, um eine sofortige Zuordnung der Einzahlung vornehmen zu können sowie unnötigste Mahnmaßnahmen hintanzuhalten.

**Daten für das e-banking:**

IBAN-Code: AT065200000001150014  
 SWIFT/BIC-Code: HAABAT2K  
 Bank: AUSTRIAN ANADI BANK AG, Klagenfurt  
 Kundendatennummer: 109300948923 (**bitte unbedingt angeben!**)

## Begründung:

Gemäß § 64 Abs. 1 StVO 1960 darf eine Bewilligung für die Durchführung sportlicher Veranstaltungen auf einer Straße nur erteilt werden, wenn die Veranstaltung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt und schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 64 Abs. 2 StVO 1960 ist die Bewilligung, wenn es der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt oder die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordern, unter Bedingungen oder mit Auflagen zu erteilen.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens kam die Behörde zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der unter Pkt. II. bis IV. im oa. Spruch gesetzten Verfügungen von Verkehrsbeschränkungen, Überwachungsmaßnahmen, Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen sowie straßenpolizeilichen Maßnahmen, die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten straßenpolizeilichen Bewilligungen für diese Sportveranstaltungen gegeben sind.

Aufgrund der erst am Mittwoch, den 26. Mai 2021 erfolgten Genehmigung des von Seiten des Veranstalters vorgelegten Covid-19 Präventionskonzeptes durch die zuständige Behörde konnte erst zum gegenwärtigen Zeitpunkt die vorliegende Genehmigung erteilt werden. Der Veranstalter ist auf die Einhaltung der aktuell gültigen COVID-19 – Verordnung sowie auf die Umsetzung des vorgelegten und von der Gesundheitsbehörde genehmigten Covid-19 Präventionskonzeptes hingewiesen worden.

Der Kostenspruch stützt sich auf die bezogene Gesetzesstelle.

Eine weitere Begründung entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG 1991.

**Ergeht an:**

1. den Verein ARBÖ ASKÖ Raiffeisen Radclub Feld am See, Herrn Norbert Unterköfler, Ederweg 22, 9544 Feld am See

**nachrichtlich an:**

2. die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Verkehrsrecht, Tiroler Straße 16, 9800 Spittal an der Drau
3. die Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen, Verkehrsrecht, Milesistraße 10, 9560 Feldkirchen in Kärnten
4. das Straßenbauamt Spittal, Feichtendorf 16, 9851 Lieserbrücke
5. das Straßenbauamt Klagenfurt, Josef-Sablatnig-Straße 245, 9020 Klagenfurt
6. das Straßenbauamt Villach, Werthenaustraße 26, 9500 Villach
7. die Landespolizeidirektion Kärnten, LVA, Hauptstraße 193, 9201 Krumpendorf am Wörthersee
8. das Bezirkspolizeikommando Spittal/Drau, Dr. Arthur-Lemisch-Pl. 2-4, 9800 Spittal/Drau
9. das Bezirkspolizeikommando Feldkirchen, Dr. Arthur-Lemisch Str. 4, 9560 Feldkirchen
10. das Bezirkspolizeikommando Villach, Gendarmeriestraße 1, 9601 Arnoldstein
11. die Großglockner Hochalpenstraßen AG, Direktion, Rainerstraße 2, 5020 Salzburg
12. die PI Radenthein
13. die PI Bad Kleinkirchheim
14. die PI Gmünd i Ktn.
15. die PI Millstatt
16. die PI Patergassen
17. die PI Seeboden
18. die Gemeinde Bad Kleinkirchheim, Kirchheimer Weg 1, 9546 Bad Kleinkirchheim
19. die Gemeinde Reichenau, Nr. 80, 9565 Reichenau
20. die Gemeinde Krems in Kärnten, Nr. 35, 9861 Eisentratten
21. die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten, Hauptplatz 20, 9853 Gmünd
22. die Marktgemeinde Rennweg am Katschberg, Nr. 51, 9863 Rennweg
23. die Gemeinde Seeboden, Hauptplatz 1, 9871 Seeboden
24. die Gemeinde Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt
25. die Stadtgemeinde Radenthein, Hauptstraße 65, 9545 Radenthein

**Anlage**

Für die Kärntner Landesregierung:  
**Lemberger**

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.